

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Sozialamt

Office des affaires sociales

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 78 11
Telefax +41 31 633 78 92
www.gef.be.ch
info.soa@gef.be.ch



**Berichterstattung Sozialinspektion
Erhebung 2016**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Berichterstattung	3
2.1	Ergebnisse im Überblick	4
2.1.1	Sozialinspektionsfälle	4
2.1.2	Verdachtsmomente	4
2.1.3	Ergebnisse	5
2.1.4	Sanktionen der Sozialdienste bei erhärtetem Verdacht	6
2.1.5	Verhalten der Klientel bei erhärtetem Verdacht	6
2.1.6	Kosten und Rückerstattungen	7
2.1.7	Kooperationen mit Sozialinspektionspartnern	7
3	Zusammenfassung	8

1 Einleitung

Bereits zum vierten Mal erfolgt die Berichterstattung über die Anzahl Sozialinspektionsfälle und deren Ergebnisse im Kanton Bern. Eine Sozialinspektion bezweckt einerseits in einem Verdachtsfall festzustellen, ob recht- oder unrechtmässiger Sozialhilfebezug vorliegt und andererseits die Hemmschwelle zu missbräuchlichem Verhalten zu erhöhen.

Der Kanton Bern kennt umfassende und detaillierte gesetzliche Regelungen. Diese sind in Art. 50a bis g des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 11. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) und in Art. 23a bis d der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) definiert. Im Falle eines Missbrauchsverdachts können Sozialdienste gezielte Zusatzabklärungen durchführen und die Sachverhaltsabklärung verschiedener Inspektionsfirmen oder dem Verein Sozialinspektion in Anspruch nehmen. Die aufgebotenen Sozialinspektorinnen und Sozialinspektoren übernehmen in diesen Fällen die Sachverhaltsabklärung und decken allfälligen Missbrauch auf oder entkräften die Verdachtsmomente. Eine Sozialinspektion darf aber nur vorgenommen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht und der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat. Wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, können Sozialbehörden die sogenannte Überwachung ohne Wissen der Sozialhilfe beziehenden Person anordnen.

2012 hat der Verein Sozialinspektion¹ seine Tätigkeit aufgenommen, mit dem Ziel, die Gemeinden kompetent und fachkundig bei Missbrauchsverdacht zu unterstützen. Gleichzeitig hat der Verein eine Informations- und Beratungsfunktion und kann neben Abklärungen auch Vorabklärungen durchführen. Diese Vorabklärungen sind insbesondere in unklaren Fällen hilfreich, um zu entscheiden, ob eine Inspektion notwendig ist oder die Sozialdienste zusätzliche Abklärungen selber treffen können. Aufträge an den Verein Sozialinspektion sind für Sozialdienste kostenlos, weil der Kanton einen Leistungsvertrag vereinbart hat.

Nach wie vor werden auch durch die Sozialarbeitenden missbräuchliche Bezüge von Sozialhilfegeldern aufgedeckt, so zum Beispiel, wenn bei laufenden Fällen Auffälligkeiten sichtbar werden und weitere Abklärungen folgen. Diese Aufgaben fallen jedoch nicht unter den Begriff der Sozialinspektion, sondern gehören zum Pflichtenheft des Fachpersonals (Subsidiaritätsabklärung, Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse).

Liegt erwiesenermassen Sozialhilfebetrug vor, wird in der Regel ein Rückerstattungsverfahren eingeleitet und Strafanzeige eingereicht. Sozialdienste können im Erhärtungsfall zudem weitere Sanktionen einleiten, wie zum Beispiel Kürzung oder Einstellung von Sozialhilfeleistungen. Aufgrund des Doppelbestrafungsverbots darf jedoch nicht gleichzeitig gekürzt und Strafanzeige eingereicht werden. Ausserdem ist eine Einstellung von Leistungen nur zulässig, wenn die Bedürftigkeit nicht mehr nachweisbar ist, zum Beispiel wenn die Sozialhilfe beziehende Person durch ein nicht deklariertes Einkommen oder Vermögen die Bedürftigkeit übersteigt.

2 Berichterstattung

Die vorliegende Berichterstattung basiert auf den Resultaten der Online-Befragung zur Sozialinspektion 2016. Das Sozialamt (SOA) erhebt jährlich die Daten der Inspektionsfälle in allen Sozialdiensten und wertet diese aus. Die Berichterstattung hat u.a. zum Ziel, die Entwicklung der Sozialinspektion im Kanton Bern darzustellen und konkrete Aussagen zum Thema Sozialhilfemissbrauch machen zu können. So z.B. zur Frage, wie viele Sozialdienste eine Sachverhaltsabklärung durch eine Sozialinspektion haben machen lassen oder wie sich die Fallzahlen und Kosten entwickelt haben. Das SOA interessiert sich ausserdem für die Positionierung des Vereins im Kanton Bern sowie die Zusammenarbeit mit andern Sozialinspektionspartnern.

¹ Internetseite des Vereins Sozialinspektion: <http://www.sozialinspektion.ch>

Die aktuelle Berichterstattung bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. September 2015 bis 31. August 2016. Ab 2017 wird die Erhebungsperiode angepasst, um die Zahlen mit denjenigen des Vereins Sozialinspektion vergleichen zu können. Dies hat zur Folge, dass die Erhebung der Sozialinspektionsfälle neu im Zeitraum von Januar bis Dezember erfolgt. Die Sozialdienste erstatten dem SOA deshalb bis Ende jeden Kalenderjahres Bericht über die durchgeführten Sozialinspektionen (vgl. Art. 23d Abs. 1 SHV).

Analog zur letzten Berichterstattung 2015 werden im nächsten Kapitel zuerst die Ergebnisse der Online-Befragung präsentiert, danach folgt eine Zusammenfassung mit den wichtigsten Ergebnissen.

2.1 Ergebnisse im Überblick

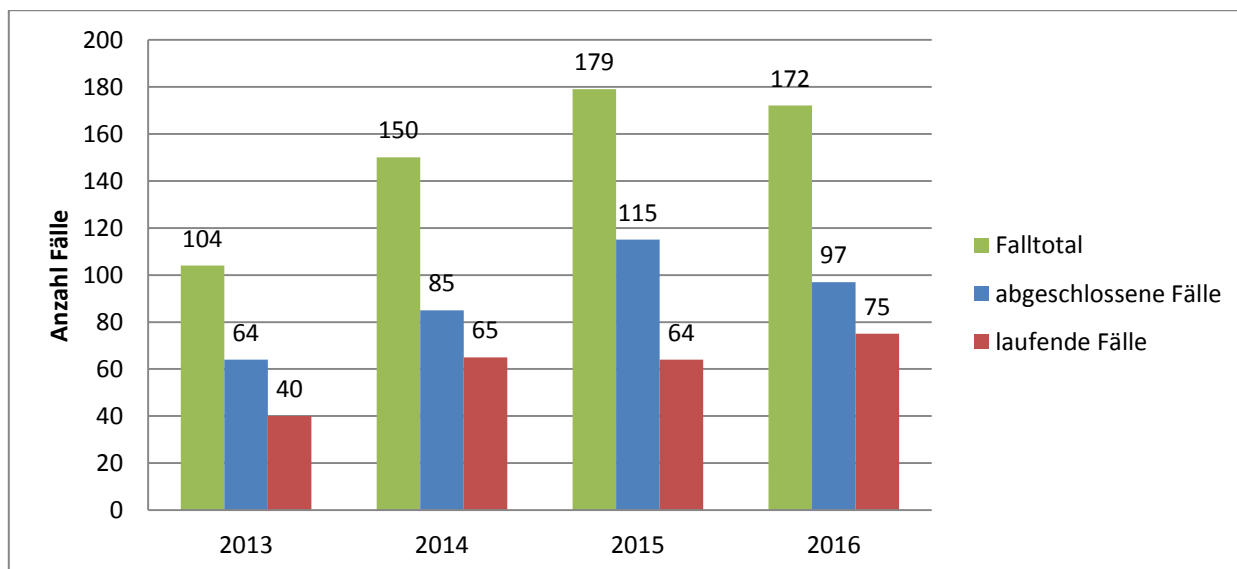
Dieser Berichterstattung liegen die Daten von 66 Sozialdiensten zu Grunde. Von zwei Sozialdiensten konnten die Daten aufgrund diverser Inkonsistenzen nicht berücksichtigt werden. Diese sind deshalb in den nachfolgenden Auswertungen nicht enthalten.

2.1.1 Sozialinspektionsfälle

Während der Berichtsperiode wurden insgesamt 172 Sozialinspektionsfälle in 39 Sozialdiensten durchgeführt, davon wurden 97 Fälle abgeschlossen. Die Gesamtzahl berichteter Sozialinspektionsfälle hat im Vergleich zu 2015 mit 179 Fällen leicht abgenommen (2014: 150 Fälle; 2013: 104 Fälle). Neben Ostermundigen weisen Biel und Bern die meisten Fälle auf. Von den 97 abgeschlossenen Fällen waren 20 Fälle vom Sozialdienst Biel und 12 Fälle vom Sozialdienst der Stadt Bern. Ostermundigen folgt mit acht Fällen. Die übrigen Sozialdienste weisen sieben oder weniger Fälle auf. Im Vergleich zur letzten Berichterstattung hat die Anzahl abgeschlossener Sozialinspektionsfälle von 115 auf 97 Fälle abgenommen (2014: 85 abgeschlossene Fälle; 2013: 64 Fälle). Grafik 1 stellt die Entwicklung der Sozialinspektionsfälle im Kanton Bern über die letzten vier Jahre dar.

Die Anzahl der laufenden Fälle beträgt 75, davon sind 22 Fälle vom Sozialdienst Biel, acht vom Sozialdienst Ostermundigen und fünf vom Sozialdienst Herzogenbuchsee. Im Vergleich zu den Vorjahren hat die Anzahl laufender Fälle zugenommen (Vorjahr: Total 64 laufende Fälle; 2014: 65 Fälle; 2013: 40 Fälle).

Grafik 1: Entwicklung der Sozialinspektionsfälle im Kanton Bern

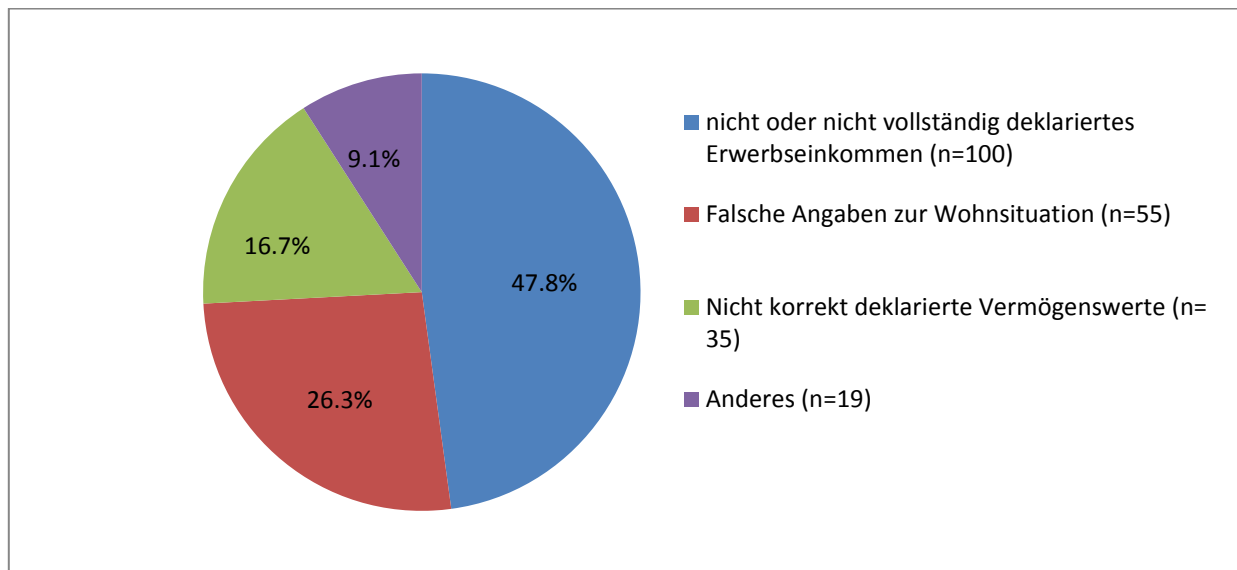


2.1.2 Verdachtsmomente

Für die 97 abgeschlossenen Fälle wurden insgesamt 209 Verdachtsmomente erwähnt. Dabei gilt es zu beachten, dass für einen abgeschlossenen Fall mehrere Verdachtsmomente angegeben werden können.

In fast 48% bezieht sich der genannte Verdacht auf nicht oder nicht vollständig deklariertes Einkommen. Bei 26% handelt es sich um falsche Angaben zur Wohnsituation und in knapp 17% der Fälle wurden die Vermögenswerte nicht korrekt deklariert (vgl. Grafik 2).

Grafik 2: Verdachtsmomente 2016

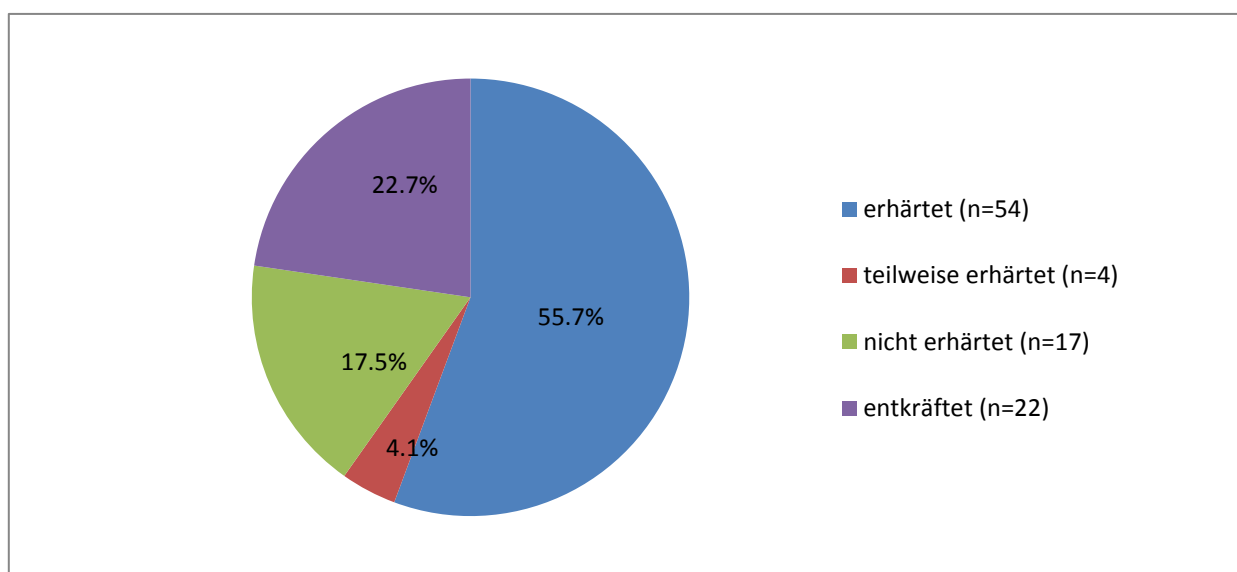


2.1.3 Ergebnisse

Bei über 55.7% der Fälle erhärtete sich der Verdacht und konnte nachweislich bestätigt werden. Bei rund 40% der abgeschlossenen Fälle wurden keine ausreichenden Beweise gefunden, um den Verdacht zu erhärten (bei 22.7% wurde der Verdacht entkräftet, bei 17.5% nicht erhärtet) und bei 4.1% der Fälle wurde der Verdacht teilweise erhärtet (vgl. Grafik 3).

Im Vergleich zu den letzten Berichtsperioden hat sich der Anteil Fälle mit erhärtetem Verdacht erhöht. 2015 hat sich der Verdacht in 43.5% der Fälle erhärtet, 2014 lag der Anteil noch bei 33%. Die Anzahl der Fälle, in denen der Verdacht entweder nicht erhärtet oder entkräftet werden konnte, liegt bei rund 40%. Dieser Wert liegt seit 2014 jeweils etwa bei 40%.

Grafik 3: Ergebnisse der durchgeführten Sozialinspektion 2016



Beweismittel, mit denen der Verdacht **erhärtet** werden konnte, waren unter anderem:

- Kontoauszüge, Geldbezüge aus dem Ausland (es wurde festgestellt, dass sich Klient/in meist im Ausland befindet);
- Bankauszüge eines Ehepartners, welche dem Sozialdienst vorenthalten wurden sowie Bankauszüge separat ausbezahlter Sozialversicherungslohnanteile;
- Internetrecherche, Soziale Netzwerke (z.B. Facebook) sowie unangemeldeter Besuch am Wohnort liessen auf nicht deklariertes Konkubinat schliessen;
- Durch Abklärungen bei verschiedenen Behörden (Gewerbepolizei, Strassenverkehrsamt etc.) und bei Arbeitgeber konnten Rückschlüsse auf nicht deklarierte Erwerbstätigkeit gezogen werden.

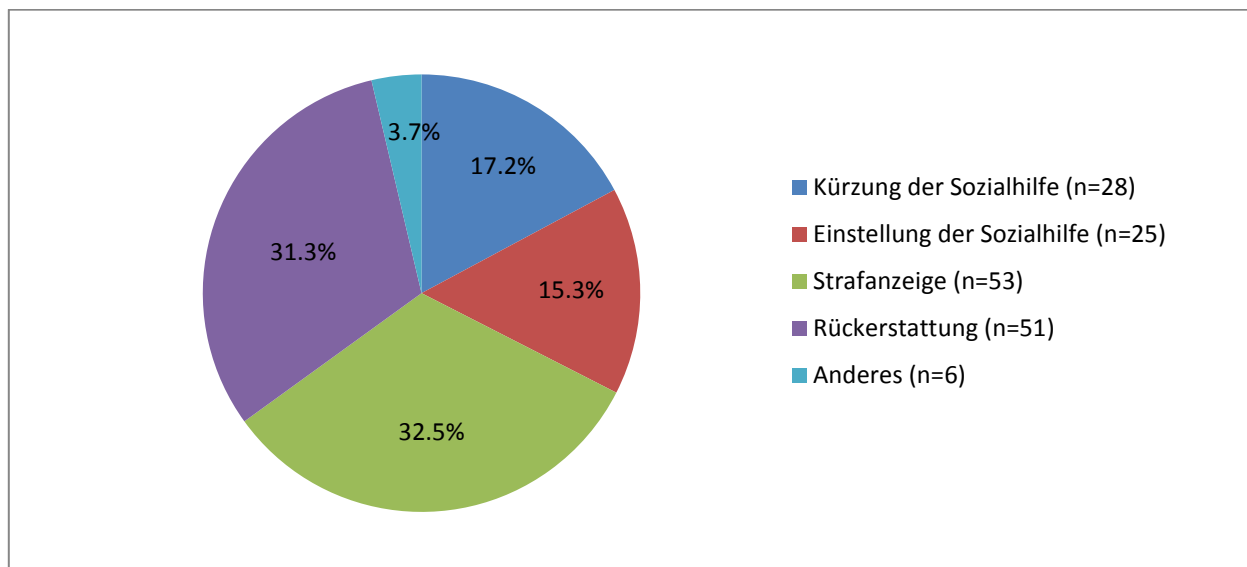
Entkräftende Beweismittel waren beispielsweise:

- Vermutetes Konkubinat liess sich nicht erhärten;
- Durch Abklärungen bei Strassenverkehrsamt, Liegenschaftsverwaltung und Ausländerbehörde konnte Verdacht entkräftet werden.

2.1.4 Sanktionen der Sozialdienste bei erhärtetem Verdacht

Wie unter Kapitel 2.1.3 berichtet, hat sich der Verdacht in 54 Fällen erhärtet. In diesen Fällen muss davon ausgegangen werden, dass Sozialhilfeleistungen unrechtmässig bezogen wurden. Die Sozialdienste haben danach die Möglichkeit, verschiedene Sanktionen einzuleiten. Gemäss vorliegender Auswertung wurde 2016 in 32.5% der Fälle Strafanzeige eingereicht, in 31.3% eine Rückerstattung eingefordert und in 17.2% der Fälle die Sozialhilfeleistungen gekürzt (vgl. Grafik 4). Zu betonen ist hierbei, dass Sozialdienste sowohl im Falle eines unrechtmässigen Bezugs als auch bei Betrug ein Rückerstattungsverfahren durchführen können, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige eingereicht wird oder nicht. Eine Kürzung ist jedoch nicht zulässig, wenn aufgrund des gleichen Verhaltens eine Strafanzeige eingereicht wurde (Doppelbestrafungsverbot). Eine Anzeigepflicht der Sozialdienste besteht u.a. bei Betrug und Urkundenfälschung.

Grafik 4: Sanktionen der Sozialdienste 2016



2.1.5 Verhalten der Klientel bei erhärtetem Verdacht

Nur in 38 Fällen haben die Klientinnen und Klienten ihr Verhalten aufgrund eines erhärteten Verdachts angepasst. Die meisten dieser Fälle haben das Sozialhilfegesuch zurückgezogen, den Wohnort gewechselt oder auch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

2.1.6 Kosten und Rückerstattungen

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Sozialinspektionen lastenausgleichsberechtigt. Sozialinspektionsfälle, welche dem Verein Sozialinspektion übertragen werden, lösen für die Sozialdienste entsprechend keine Kostenfolgen aus, weil der Verein Sozialinspektion die Kosten für diese Fälle direkt mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) abrechnet. Die Leistungen Dritter (externe Inspektionsfirmen) sind bis zu einem gewissen Betrag ebenfalls lastenausgleichsberechtigt (vgl. Art. 32b Abs. 1 SHV). In Grafik 5 werden nun die jährlichen Gesamtkosten – Kosten für externe Inspektionsaufträge inkl. Höhe der Leistungsverträge mit dem Verein Sozialinspektion – aufsummiert und der bezifferbaren Rückerstattungssumme pro Jahr gegenübergestellt.

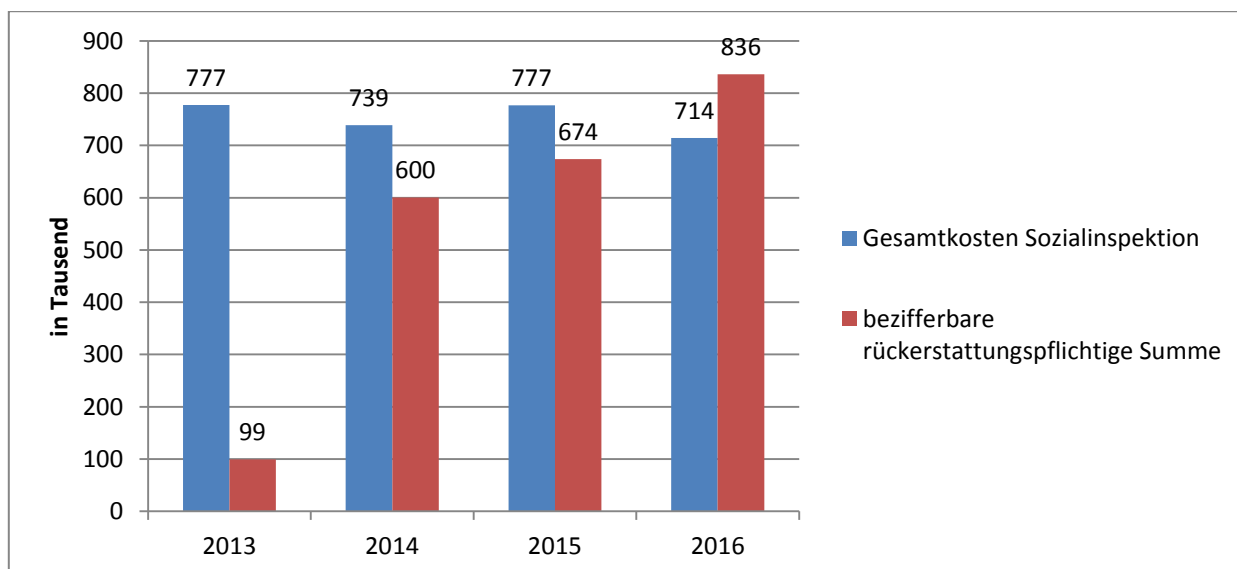
Die Kosten für die Sozialinspektionsaufträge aller Sozialdienste, welche an (externe) Sozialinspektionsfirmen vergeben wurden, beliefen sich während der Berichtsperiode auf CHF 44'426.–. Diese Kosten haben sich im Vergleich zur letzten Berichtsperiode fast halbiert.

Die GEF hat dem Verein Sozialinspektion im Jahr 2016 Leistungen in der Höhe von rund CHF 670'000.– abgegolten. Die Gesamtkosten für die Sozialinspektion im Kanton Bern liegen folglich bei rund CHF 714'000.– inkl. Leistungen Dritter.

Bei den abgeschlossenen Fällen mit unrechtmässigem Sozialhilfebezug konnte die rückerstattungspflichtige Summe in mehr als einem Drittel der Fälle beziffert werden. Diese belief sich auf über CHF 836'000.–. Die Angabe der Rückerstattungssumme muss jedoch mit Vorsicht interpretiert werden, denn zum Erhebungszeitpunkt konnte der unrechtmässig bezogene Betrag nicht in allen Fällen beziffert werden.

Im Gegensatz zum Vorjahr sind es 2016 eher mittlere oder kleine Sozialdienste, welche die höchsten rückerstattungspflichtigen Beträge deklarierten: Sozialdienst Urtenen Schönbühl mit CHF 134'656.–, Sozialdienst Region Laupen mit CHF 103'000.–, SSR Courtelary mit CHF 84'548.– oder Centre Orval (Malleray) mit CHF 68'656.–. Diese Beispiele verdeutlichen, dass nicht alleine die Anzahl abgeschlossener Inspektionsfälle oder die Grösse eines Sozialdienstes im Zusammenhang mit der Höhe der rückerstattungspflichtigen Beträge stehen. In den berichteten Fällen machen einzelne hohe Summen einen wesentlich grösseren Unterschied aus.

Grafik 5: Entwicklung der Gesamtkosten der GEF und Rückerstattungssumme



2.1.7 Kooperationen mit Sozialinspektionspartnern

Insgesamt haben 38 Sozialdienste mit dem Verein Sozialinspektion zusammengearbeitet. Im Vergleich zur letztjährigen Berichtsperiode haben somit sechs Sozialdienste mehr Leistungen des Vereins in Anspruch genommen.

Fünf Sozialdienste arbeiteten mit einer Inspektionsfirma zusammen. Das ist einer weniger als 2015.

Zwei Sozialdienste hatten 2016 beide Möglichkeiten der Zusammenarbeit genutzt.

3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann aus Sicht des SOA ein positives Fazit gezogen werden: Die Sozialdienste haben 2016 verstärkt auf die Hilfe von Sozialinspektoren zurückgegriffen und konnten dadurch gezielt gegen Sozialhilfemissbrauch vorgehen. Dabei griffen die meisten Sozialdienste auf die Unterstützung des Vereins Sozialinspektion zurück.

2016 wurden in 39 Sozialdiensten Sozialinspektionen durchgeführt (Vorjahr: 37 Sozialdienste; 2014: 26). Von den gesamthaft 97 abgeschlossenen Fällen wurden die meisten in den Sozialdiensten Biel, Bern und Ostermundigen erfasst. Dabei konnten 2016 im Verhältnis weniger Fälle abgeschlossen werden wie noch im Jahr zuvor. 2015 lag der Anteil abgeschlossener Fälle bei 64%, 2016 sank der Anteil auf 56%.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Verdachtsmomente leicht und gleichzeitig hat sich der Verdacht häufiger erhärtet. Dennoch bleibt hervorzuheben, dass sich der Anfangsverdacht in vier von zehn Fällen nicht bestätigen lässt und die Klientel entlastet wird. Die prozentuale Verteilung der Verdachtsmomente ist über die Jahre konstant.

Bei erwiesenem Missbrauch machten die Sozialdienste erneut in den meisten Fällen eine Strafanzeige. Zudem wurde die Rückerstattung prozentual wesentlich häufiger in die Wege geleitet als noch in der letzten Berichtsperiode (2016: 31.3%; 2015: 24%). Eine häufige Massnahme der Klientinnen und Klienten bei erhärtetem Verdacht war der Rückzug des Sozialhilfesuchts, der Wegzug oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Gesamtkosten der Aufwendungen für Sozialinspektionen sind 2016 mit CHF 714'000.– tiefer als die bezifferbare Rückerstattungssumme mit CHF 836'000.–. Wie viel Gelder durch Rückforderungen an die Sozialdienste schliesslich zurückfliessen, kann mit dieser Erhebung nicht beurteilt werden.

Die Berichterstattung zeigt, dass die Sozialinspektion ein geeignetes Mittel ist, um Sozialhilfemissbrauch entgegenzuwirken, sowohl aktiv als auch präventiv. Es ist festzuhalten, dass die 172 Fälle, bei welchen 2016 ein Verdacht auf Sozialhilfemissbrauch bestand, einen kleinen Anteil ausmachen. Dass die Sozialarbeitenden sehr viele Abklärungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse selber machen können und nur bei einzelnen schwierigen Fällen auf Sozialinspektion angewiesen sind, zeigt sich auch an den Zahlen der Sozialinspektionen im Verhältnis zu den unterstützten Personen. So hatten die Sozialdienste in weniger als einem Prozent aller Sozialhilfeunterstützungen einen Verdacht, den sie durch eine Sozialinspektion abklären lassen mussten.